

## Anlage 2

### Begründung des Antrages zur Bildung eines Ausschusses für Grundsicherung und Beschäftigungsförderung

#### 1. Von den Leistungen des Jobcenters betroffene Bevölkerungsanteile des Landkreises

Im Landkreis sind in den letzten Jahren zwischen 18.000 und 19.000 Personen, davon mehr als 4.000 Kinder direkt von den Leistungen des Jobcenters abhängig. Das ist mehr als jeder 10. Mensch im Landkreis. Schon allein deshalb sollte das dem Kreistag einen eigenen Ausschuss Wert sein.

#### 2. Relevanz der Leistungen des Jobcenters für den Kreishaushalt

Von den knapp 333 Mio. € des Kreishaushalts 2014 werden rund 112 Mio. € im Jobcenter umgesetzt.

Der kreisliche Zuschussbedarf der Produktgruppe 312 - Grundsicherung nach SGB II - beträgt im Haushaltsjahr 2014 insgesamt ca. 33 Mio. €.

Davon entfallen 29,5 Mio. € auf direkte Leistungen der Grundsicherung einschließlich Kosten der Unterkunft und §16a SGB II sowie 3,4 Mio. € Anteil des Landkreises für die Verwaltungskosten des Jobcenters.

Die Kreisumlage des Jahres 2014 von rund 70 Mio. € wird also fast zur Hälfte im Jobcenter verbraucht. Auch deshalb sollte uns das Jobcenter einen besonderen Ausschuss wert sein. Schließlich haben auch die Gemeinden ein Recht darauf, mehr Informationen und Kontrolle über die Verwendung der Mittel zu erhalten.

**3.** In einer Pressemitteilung des Landkreistages zum „Tag der Optionskommunen“ 2013 hieß es: „Bei den Optionskommunen sind der gewählte Landrat bzw. Oberbürgermeister sowie der Kreistag bzw. Stadtrat verantwortlich für die Umsetzung des SGB II. Die Umsetzung ist Gegenstand der Beratungen in den demokratisch legitimierten Kommunalvertretungen vor Ort.“ Unsere Kommunalverfassung kennt dafür den Begriff des „beratenden Ausschusses“. Und der wird hier beantragt.

In den Optionskommunen werden die Gremien von Kreistagen die sich mit dieser Sache befassen, sehr unterschiedlich konstruiert und benannt.

Wo das Jobcenter als Eigenbetrieb geführt wird, gibt es einen Werksausschuss oder Betriebsausschuss – so wie bei uns z.B. für das KWU.

Wir dagegen sagen zwar „Jobcenter“, tatsächlich geführt wird diese Struktur jedoch wie ein Amt der Verwaltung.

In solchen Fällen heißen die Ausschüsse in anderen Optionskommunen Ausschuss für das Jobcenter, oder Verwaltungsausschuss oder Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung. Die Arbeit solcher Ausschüsse ist damit gerade auch in Optionskommunen eine Normalität.

Nun heißt es gelegentlich, die Leistungen des Jobcenters seien durch Bundesrecht geregelt. Einem Ausschuss des Kreistages fehlen damit die

Handlungsmöglichkeiten. Dem widerspricht jedoch die Begründung für die „Optionskommunen“. Da wurde auf die Flexibilität der Kommunen verwiesen, auf Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes reagieren zu können, ebenso auf die gute Ortskenntnis und den engen Kontakt der Kommunen zu den örtlichen Arbeitgebern. All das liest sich förmlich wie eine Begründung für die gründliche Beratung der damit verbundenen Probleme im Kreistag. Hinzu kommt: Im Bereich der Bildung wird die Regelungsdichte durch Landesrecht ja auch nicht als Argument gegen die Befassung des Kreistages mit Schulproblemen angeführt.

Mit einem Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) wurde erst im April festgestellt, dass auch die KdU-Richtlinie im Landkreis Oder-Spree nicht gerichtsfest ist. Mit Blick auf die Zuspitzungen auf dem Wohnungsmarkt im so genannten „Speckgürtel“ wird sich der Kreistag diesem Problem mit größerer Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Denn seine Abgeordneten stehen in der politischen Verantwortung vor den Bürgerinnen und Bürgern und können sich auch auf diesem Feld nicht hinter anonymem Handeln der Verwaltung oder auf die Verantwortung des Bundes zurück ziehen. Es war schließlich eine Richtlinie des Landkreises, die vom Sozialgericht in Frankfurt (Oder) angegriffen wurde.

Stimmen Sie also unserem Antrag zu und lassen Sie uns der Verantwortung des Kreistages in gebührender Weise gerecht werden.

Dr. Artur Pech

Vorsitzender der Fraktion „DIE LINKE“  
im Kreistag Oder-Spree

## **Antrag der Fraktion „Die Linke“ auf Einrichtung eines Ausschusses für Grundsicherung und Beschäftigungsförderung**

Ich habe auch nach unserer intensiven Diskussion weiterhin Zweifel daran, dass ein „Ausschuss“ – neben dem bereits bestehenden „Beirat für Beschäftigungsförderung“ hier wirklich das angezeigte Gremium ist, um die Grundsicherung nach dem SGB II stärker in den kommunalpolitischen Blickpunkt zu rücken.

Ich darf an die gute Übung der zurückliegenden fast 10 Jahre erinnern, die grundlegenden Fragen unserer Aufgabenwahrnehmung und unser kommunal geprägtes Aufgabenverständnis unmittelbar im Kreistag zu thematisieren. Das hat uns, gerade in der Außenwahrnehmung, gut getan. Eine geeignetere und öffentlichere Bühne als der Kreistag steht der Kommunalpolitik kaum zur Verfügung.

Sie haben sicherlich Recht, dass ein Fachausschuss sich sehr viel detaillierter mit seinem Beratungsgegenstand auseinandersetzen kann – dazu haben wir aber bereits den örtlichen Beirat – und dieser ist gemäß § 18 d SGB II ein Pflichtgremium. Wir haben in den zurückliegenden Jahren in der Diskussion aber auch immer wieder die Grenzen der kommunalpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten erfahren. Das SGB II ist nach wie vor eine bundesgeprägte Aufgabe. Das sollte man im Auge behalten, wenn man über das zweckmäßige Begleitgremium spricht.

Wenn man sich für einen Ausschuss entscheidet, dann suggeriert man damit im Wesentlichen, dass hier die vollen kommunalen Selbstverwaltungsrechte ausgeschöpft werden können. Nun handelt es sich beim SGB II aber gerade nicht um eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe: Nur ein Strang, nämlich die soziale Existenzsicherung, hat originäre kommunale Wurzeln.

Die Integration in Arbeit und Beschäftigung hingegen war eine klassische Bundesaufgabe, die im Rahmen der HARTZ IV-Reform mit dem kommunalen Aufgabenteil zu einer Aufgabe verschmolzen wurde.

Dementsprechend gestaltet sich die Finanzierungsverantwortung. Zwei Drittel des Gesamtbudgets trägt der Bund. Daraus reklamiert er für sich natürlich das Recht, die Aufgabenwahrnehmung auch inhaltlich beeinflussen zu können. Ungeachtet dessen bleibt der Bund zuständiger Gesetzgeber und er hat bundesweit eine einheitliche Gesetzesanwendung des SGB II sicherzustellen.

Wir haben in der letzten Sitzung des alten Kreistages auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Landkreis selbst da, wo er mit 70 % an der Finanzierung beteiligt ist, wie bei den Kosten für Unterkunft und Heizung, er kaum einen inhaltlichen Gestaltungsspielraum besitzt. Schlicht deshalb, weil ihm der Bürger mit einem gesetzlich verbrieften Anspruch gegenübertritt, der ihm die Erstattung der gesamten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt. Und der gesetzliche Maßstab, die „Angemessenheit“ wird auch nicht nach Maßgabe politischer Mehrheiten entschieden, sondern letztlich durch eine verbindliche Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Sozialgerichte.

Der Bundesgesetzgeber hat seine Vorstellungen über die Beteiligungsform der kommunalen Ebene im Gesetz auch niedergelegt, indem er in § 18 d SGB II einen Beirat als Pflichtgremium vorgeschrieben hat. Ein solcher „Beirat für Beschäftigungsförderung“ im Landkreis Oder-Spree ist entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe vor Jahren gebildet worden.

Der vorgesehene Ausschuss führt insoweit zu einer zwar zulässigen, aber unnötigen, weil vermeidbaren Doppelstruktur. Wir würden also im Beirat, im Ausschuss und im Kreistag dieselben Fragen bearbeiten. Das erscheint mir nicht sinnvoll. Ich plädiere deshalb dafür, dem Antrag nicht zu folgen.

